

Aktenzeichen:
8 OH 2/19



Landgericht Koblenz

Beschluss

In Sachen

1. Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Kraye, Rosengasse 12, 56727 Mayen

2. Karl Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Kraye, Rosengasse 12, 56727 Mayen

gegen

Horst Berndt, Otto-Hahn-Str. 6, 53501 Grafschaft-Gelsdorf

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1, 53111 Bonn

wegen Bau-/Architektenrecht

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Küch als Einzelrichter am 03.06.2022 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch der Klägerin zu 1 vom 16.05.2022 gegen den Sachverständigen Dipl.-Ing. G. Nürnberg wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

I. Das Gesuch ist teilweise unzulässig. Es schöpft seine Begründung im Wesentlichen aus Vor-

gängen, die viele Jahre zurückliegen, und ist daher (insoweit) nicht innerhalb der Frist des § 406 Abs. 2 Satz 2 ZPO angebracht worden. Dass die Klägerin zu 1 ohne ihr Verschulden gehindert gewesen wäre, den Ablehnungsgrund fristgemäß geltend zu machen (§ 406 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz ZPO), ist nicht dargetan worden.

II. Im Übrigen ist das Gesuch jedenfalls unbegründet.

Es liegen keine Gründe vor, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen (§§ 406, 42 ZPO).

Für die Besorgnis der Befangenheit genügt jede Tatsache, die ein auch nur subjektives Misstrauen einer Partei in die Unparteilichkeit des Sachverständigen vernünftigerweise rechtfertigen kann (vgl. BGH NJW 1975, 1363; *Greger*, in: Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 406 Rz. 6). Hierbei kommen nur solche Gründe in Betracht, die vom Standpunkt des Ablehnenden die Befürchtung erwecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber, wobei hierzu die Sicht einer ruhig und vernünftig denkenden Partei zugrunde zu legen ist (vgl. *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, 33. A., § 42 Rn. 9).

Die voranstehend beschriebenen Voraussetzungen sind in Bezug auf die Person des Sachverständigen Nürnberg nicht erfüllt.

Die Klägerin zu 1 behauptet in zulässiger Weise, dass der Sachverständige aktuell das Verfahren verschleppe. Hiergegen streitet indessen schon, dass am 3.5.2022 ein Ortstermin durchgeführt worden ist. Aus der Tatsache, dass der Sachverständige in der Zeit vom 3.5.2022 bis zur Anbringung des gegen ihn gerichteten Befangenheitsgesuchs am 16.5.2022 keinen weiteren Ortstermin bestimmt hat, folgt entgegen der Darstellung der Klägerin zu 1 nicht, dass er bewusst das Verfahren verschleppe.

Ungeachtet dessen kann eine Ablehnung grundsätzlich nicht mit dem eigenen Verhalten einer Partei begründet werden (vgl. schon Beschl. v. 7.5.2021). Die Partei kann einen ihr unbequemen Sachverständigen nicht dadurch „ausschalten“, dass sie, auf welche Weise auch immer, zu seinem Nachteil agiert, beispielsweise gegen ihn Strafanzeige stellt, ihn sonst beschimpft oder beleidigt oder ihn - wie vorliegend der Fall - neben anderem der „Prozessverschleppung“ bezichtigt (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 05. Mai 2014 – 3 U 1335/13 –, juris; OLG Dresden, Beschluss vom 08. August 2001 – 10 Abl 19/01 –, Rn. 3, juris; OLG München, Entscheidung vom 27. Oktober 1970 – 1 U 1212/70 –, juris, betr. gegenseitige Strafanzeigen wg. Rechtsbeugung u. Beleidigung).

Dr. Küch
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Frank), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle